

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;

Standort: Heinrich-Wieland-Str. 24, Flurnummer Fl.Nr. 1425/3, Gemarkung Perlach

Für den Standort Heinrich-Wieland-Str. 24 beabsichtigt die SWM Services GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Brauchwasserzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 11.08.2022 im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 eine jährlichen Grundwasserentnahmemenge von 170.000 m³ für die Durchführung von Tiefbohrarbeiten für die geplante Geothermieanlage. Das geförderte Grundwasser wird zum Ausgleich von Spülverlusten bei den Bohrungen benötigt, sowie zur Anmischung von Bohrspülungen und Zement und zu Reinigungsarbeiten. In der Zeit vom 01.01.2031 bis zum 31.12.2044 sollen jährlich 36.000 m³ gefördert werden. Das Grundwasser wird in dieser Zeit zum Erhalt der Bohrlöcher verwendet (28.000 m³/a) und zum Befüllen der Schwimmbecken des Michaelibades (8.000 m³/a), sowie im Bedarfsfall für Löschzwecke.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhaben hat lediglich Auswirkungen auf die Wasserbilanz und stellt einen Eingriff in den Grundwasservorrat dar, da das entnommene Grundwasser dem quartären Grundwasserleiter nicht mehr zugeführt wird. Wegen der enormen Mächtigkeit des Grundwasserleiters in diesem Bereich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der beantragte Bedarf gedeckt werden kann. Im Umkreis der Maßnahme sind ferner keine weiteren Brauchwassernutzungen bekannt, die den Grundwasservorrat zusätzlich schmälern. Zudem wird die Brauchwassernutzung für die Niederbringung der Tiefbohrarbeiten mit einer Grundwasserentnahmemenge von 170.000 m³/a nur für den Zeitraum von 6 Jahren genehmigt, also für einen kleinen überschaubaren Zeitraum. Im Zeitraum vom 01.01.2031 bis zum 31.12.2044 (Betrieb der Geothermieanlage und jährliche einmalige Befüllung der Schwimmbecken des Michaelibades) reduziert sich die jährliche Entnahmemenge erheblich auf 32.000 m³.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 20.04.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-13